

**Betreff:                    Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung**

**Die Vollversammlung möge beschließen:**

- 1. Der Thüringer Landtag wird aufgefordert, Regelungen in der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung zu treffen, die auch Verpflichtungsermächtigungen im Verwaltungshaushalt zulassen, sofern hierzu ein Plan als Grundlage vorliegt.**
- 2. Der Vorstand des Landesjugendring Thüringen e.V. wird beauftragt, entsprechende Gespräche mit den Fraktionen des Thüringer Landtags zu führen. Darüber hinaus sind Gespräche mit dem Innen- und Jugendministerium aufzunehmen.**
- 3. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses, die über den Landesjugendring entsandt worden sind, werden beauftragt, die Zielrichtung des Beschlusses im Landesjugendhilfeausschuss vorzutragen mit entsprechender Prüfung einer Befassung.**

**Begründung:**

---

Die Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) sieht z.Zt. in § 9 nur für den Vermögenshaushalt (Investitionstätigkeit über mehrere Jahre) die Zulässigkeit von Verpflichtungsermächtigungen vor. Damit wird auf eine Planungssicherheit über mehrere Jahre abgestellt.

Aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. ist für den Bereich der Jugendförderung, die sich wiederum aus dem gesetzlich vorgeschriebenen mehrjährigen Jugendförderplan ableitet, die Möglichkeit der Etatisierung von Verpflichtungsermächtigungen an der entsprechenden Haushaltsstelle im Verwaltungshaushalt notwendig, um entsprechende Planungssicherheit für die davon betroffenen Träger zu erhalten.

**Abstimmung:**

ja:                    53                    nein:                    0                    Enthaltung:                    6